

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

Infektionsschutzgesetz

Stand: August 2002

- I. **Wer muss melden?**
- II. **Welche Krankheiten sind zu melden?**
- III. **Welche Krankheitserreger sind zu melden?**
- IV. **Welche Informationen müssen die Meldungen enthalten?**
- V. **Wann muss gemeldet werden?**
- VI. **Sonstiges**

Mit Wirkung zum **01.01.2001** wurde das Bundesseuchengesetz durch das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** abgelöst. Das IfSG kann im Internet unter „www.bmgesundheit.de >Rechtsvorschriften >Gesundheitsvorsorge“ abgerufen werden. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 IfSG).

I. **Wer muss melden?**

- Der behandelnde Arzt muss bestimmte Krankheiten namentlich melden (§§ 6,8,9 IfSG)
- Laboratorien müssen namentlich oder in bestimmten Fällen nicht namentlich melden (§§ 7,8 IfSG)

Künftig kann es also eine Meldung durch den behandelnden Arzt und bis zu zwei Meldungen durch das Labor geben.

II. **Welche Krankheiten sind zu melden?**

Namentlich sind zu melden der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an

- Botulismus
- Cholera
- Diphtherie

- humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
- akuter Virushepatitis
- enterophatischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
- Pest
- Tollwut
- Typhus abdominalis/Paratyphus
- mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn entweder eine Person betroffen ist, die im Lebensmittelgewerbe beschäftigt ist, **oder** zwei oder mehrere gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang vermutet wird oder wahrscheinlich ist.
- Bei Tuberkulose sind eine behandlungsbedürftige Erkrankung (auch ohne Erregernachweis) und der Tod sowie Behandlungsverweigerungen und Behandlungsabbrüche zu melden.
- Ferner ist nach einer Impfung der Verdacht eines über die übliche Impfreaktion hinausgehenden Impfschadens zu melden.
- Schließlich sind alle bedrohlichen Krankheiten oder ein epidemischer Zusammenhang von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen zu melden, wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist.

III. Welche Krankheitserreger sind zu melden?

1. Laboratorien müssen **namentlich** den direkten oder indirekten Nachweis folgender Krankheitserreger melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:
 - Adenoviren (direkter Nachweis im Konjunktivalabstrich)
 - Bacillus anthracis
 - Borrelia recurrentis
 - Brucella sp.
 - Campylobacter sp., darmpathogen
 - Chlamydia psittaci
 - Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
 - Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
 - Coxiella burnetii
 - Cryptosporidium parvum
 - Ebolavirus
 - Escherichia coli, enterohämorrhagische und sonstige darmpathogene Stämme (EHEC)
 - Francisella tuarensis
 - FSME-Virus
 - Gelbfiebervirus
 - Giardia lamblia
 - Haemophilus influenzae (direkter Nachweis aus Liquor und Blut)
 - Hantaviren
 - Hepatitis-A- bis E-Virus
 - Influenzaviren (direkter Nachweis)
 - Lassavirus

- Legionella sp.
- Leptospira interrogans
- Listeria monocytogenes (direkter Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen)
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/africanum und Mycobacterium bovis (direkter Nachweis)
- Neisseria meningitidis (direkter Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten)
- Norwalk-ähnliches Virus (direkter Nachweis aus Stuhl)
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Salmonella Paratyphi und Typhi (direkter Nachweis) sowie der direkte oder indirekte Nachweis von sonstigen Salmonella
- Shigella sp.
- Trichinella spiralis
- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Yersinia enterocolitica, darmpathogen
- Yersinia pestis
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber

2. **Nicht namentlich** muss das Labor den direkten oder indirekten Nachweis der folgenden Krankheitserreger melden:

- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Plasmodium sp.
- Rubellavirus (konnatale Infektionen)
- Toxoplasma gondii (konnatale Infektionen)

IV. Welche Informationen müssen die Meldungen enthalten?

1. Die **namentliche Meldung von behandelnden Ärzten** muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname des Patienten sowie Adresse der Hauptwohnung und, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes
- Geburtsdatum, Geschlecht
- Diagnose bzw. Verdachtsdiagnose
- Tag der Erkrankung oder der Diagnosestellung (ggf. Tag des Todes)
- wahrscheinliche Infektionsquelle
- Land, in dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde; bei Tuberkulose Geburtsland und Staatsangehörigkeit
- ggf. Name, Tätigkeitsort und -adresse von Gemeinschaftseinrichtungen wie Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, Schulen etc. Bei akuter Gastroenteritis, akuter Virushepatitis, Typhus/Paratyphus und Cholera Name, Tätigkeitsort und -adresse im Lebensmittelbereich
- ggf. Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung
- Name, Anschrift und Telefonnummer des beauftragten Labors

- Überweisung in ein Krankenhaus oder Aufnahme in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der stationären Pflege
 - Blut-, Organ- oder Gewebespenden in den letzten sechs Monaten
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Meldenden
 - bei Meldung eines Impfschadens die im Impfausweis enthaltenen Angaben
2. Die **namentliche Meldung von Laboratorien** muss außer den o. g. personenbezogenen Angaben zum Patienten, des Einsenders und des Meldenden folgende Angaben enthalten:
- Art und Eingangsdatum des Untersuchungsmaterials
 - Nachweismethode
 - Untersuchungsbefund
3. Die **nichtnamentliche Meldung von Laboratorien** muss enthalten:
- **bei HIV** eine fallbezogene Verschlüsselung aus dem dritten Buchstaben des ersten Vornamens i. V. m. der Anzahl der Buchstaben des ersten Vornamens sowie dem dritten Buchstaben des ersten Nachnamens i. V. m. der Anzahl der Buchstaben des ersten Nachnamens. Bei Doppelnamen wird nur der erste Teil des Namens berücksichtigt. Umlaute müssen in zwei Buchstaben dargestellt werden
 - Geburtsdatum, Geschlecht
 - die ersten drei Ziffern der Postleitzahl der Hauptwohnung
 - Untersuchungsbefund
 - Monat und Jahr der Diagnose
 - Art des Untersuchungsmaterials
 - Nachweismethoden
 - Wahrscheinlicher Infektionsweg, wahrscheinliches Infektionsrisiko
 - Land, in dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Meldenden
 - **bei Malaria:** Angaben zur Expositions- und Chemoprophylaxe

Meldeformulare für Baden-Württemberg können abgerufen werden über: www.lga-bw.de/ifsg.

V. Wann muss gemeldet werden?

Der behandelnde Arzt/das Labor müssen ihre Erkenntnisse **unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden** an das **Gesundheitsamt** melden. Das bedeutet, dass die Meldung per Telefon, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen hat, denn die Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden. Muss etwas nachgemeldet oder korrigiert werden, muss dies ebenfalls **unverzüglich** geschehen (§ 9 Abs. 3 IfSG).

Bei nicht namentlichen Meldungen durch das Labor hat der behandelnde Arzt das Labor zu unterstützen (§ 10 Abs. 1 IfSG), bei Untersuchungsanforderungen auf Hepatitis C muss der einsendende Arzt dem Labor mitteilen, ob eine chronische Hepatitis C bekannt ist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 IfSG).

VI. Sonstiges

- Für die Leiter von Krankenhäusern und von Einrichtungen für das ambulante Operieren wurde eine **Aufzeichnungs- und Bewertungspflicht** für **nosokomiale Infektionen** und das Auftreten von **Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen** in einer gesonderten Niederschrift eingeführt. Dem Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 23 IfSG). Im Übrigen sind die Aufzeichnungen 10 Jahre aufzubewahren.
- Das Gesetz schreibt weiter vor, dass bei jeder Schutzimpfung der Arzt im Impfausweis nicht nur Datum, Krankheit, Arztname und seine Anschrift mit Unterschrift einzutragen hat, sondern auch die Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes (§ 22 IfSG).
- Weiterführende Informationen zum IfSG sind im Internet unter folgenden Adressen erhältlich:

www.bmggesundheit.de

www.rki.de

www.landesgesundheitsamt.de

www.lga-bw.de/ifsg

www.gesundheitsamt-bw.de

Autorin:

Ass. iur. Trautmann

Rechtsreferentin der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden
Tel. 07121/59610
E-Mail:
baek-nordbaden@dgn.de

Südbaden
Tel. 0761/8840
E-Mail:
baek-suedbaden@dgn.de

Nordwürttemberg
Tel. 0711/769810
E-Mail:
baek-nordwuerttemberg@dgn.de

Südwürttemberg
Tel. 07121/9170
E-Mail:
baek-suedwuerttemberg@dgn.de